

# **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rehna**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rehna.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und eine Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.  
Der Benutzer/die Benutzerin erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung an und erklärt sich gleichzeitig einverstanden mit der elektronischen Speicherung seiner/ihrer persönlichen Daten.  
Dies geschieht auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern.  
Für die Anmeldung notwendige Daten sind: Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.
- (3) Bei Minderjährigen ab Schuleintritt erteilen die Erziehungsberechtigten schriftlich ihre Einwilligung zur Benutzung der Bibliothek. Gleichzeitig verpflichten sie sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar.
- (5) Ein Verlust der Benutzerkarte ist der Bibliothek umgehend anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.
- (6) Über Namensänderungen und Wohnungswechsel ist die Stadtbibliothek zu informieren.

## **§ 3 Entleihungen und Leihfristen**

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage der Benutzerkarte. Die Identität ist auf Verlangen durch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses nachzuweisen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher, CD, CD-ROM, Zeitschriften und Spiele beträgt 4 Wochen. Für DVD bzw. DVD-ROM gilt eine Leihfrist von 2 Wochen. Die Bibliothek kann für bestimmte Medien andere Fristen festlegen, die dann durch Aushang bekannt gegeben werden.

- (3) Informationsbestände werden nicht ausgeliehen.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Auf Antrag des Benutzers kann die Leihfrist für entliehene Medien verlängert werden. Dies ist auch telefonisch während der Öffnungszeiten möglich.
- (6) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

#### **§ 4 Internet-Nutzung**

- (1) Die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes ist kostenpflichtig.
- (2) Das Aufrufen von Seiten mit fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden sowie pornografischen Inhalten ist untersagt. Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren.

#### **§ 5 Haftung der Benutzer**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat den Zustand und die Vollständigkeit, der von ihm/ihr entliehenen Medien zu überprüfen und Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien hat der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz in Höhe der Neuanschaffungskosten zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter.
- (6) Jeder Diebstahl von Bibliothekseigentum wird angezeigt.

#### **§ 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen untersagt.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (3) Besucher, die den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Schadenersatz**

- (1) Über Art und Höhe von Ersatzleistungen entscheidet die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer/die Benutzerin oder deren gesetzliche Vertreter zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten, oder die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung stellen.

## **§ 8 Maßnahmen gegen säumige Benutzer**

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann auf dem Wege der Klage bzw. des Mahnverfahrens erfolgen. Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er/sie wolle es sich rechtswidrig aneignen.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

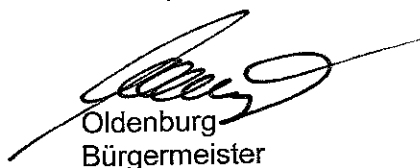
- (1) Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt, kann vom Leiter der Einrichtung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Stadt Rehna

Rehna, den 17. Juni 2011

  
Oldenburg  
Bürgermeister

## Anlage

zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rehna

### Entgelte

Summen in Euro

1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	
- für Erwachsene	1,00
- für Kinder (bis 16 Jahre)	0,50
2. Säumnisentgelt bei Überschreiten der Leihfrist pro Woche und entliehenes Medium	
- für Erwachsene	0,50
- für Kinder (bis 16 Jahre)	0,25
3. Entfernung des Barcodes auf den Medien	1,00
4. Entgelt für die Internet-Nutzung	
je 20 Minuten (inklusive Ausdruck eines A 4-Blattes)	0,50
jeder weitere Ausdruck	0,10
5. Verlust oder Beschädigung von CD-DVD CD-ROM-Behältern	1,00